

Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein (Zweckverband-Gewerbepark-Nürnberg-Feucht- Wendelstein-Satzung – ZGNFWS)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Mittelfr. Amtsblatt S. 207)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Ziele und Aufgaben des Zweckverbands
- § 5 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Verordnungsrecht
- § 6 Aufgabenerfüllung im Auftrag

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss; Wahlen
- § 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

III. Verbundswirtschaft

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Übernahme von Verpflichtungen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Wegfall von Verbandsmitgliedern, Auflösung

- § 22 Austritt, Ausschluss und außerordentliche Kündigung
- § 23 Auflösung

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

In Erfüllung ihrer Vereinbarung vom 15.02.1993 (Gründung der Besonderen Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Gewerbepark Nürnberg – Feucht) schließen sich die Stadt Nürnberg, der Markt Feucht und der Markt Wendelstein gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber.

1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 04.10.1996 (RegBeK Gz. 230-1444-1/93) folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Nürnberg, der Markt Feucht und der Markt Wendelstein.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfasst Flächen aus den Gemeindegebieten aller Verbandsmitglieder. Das Verbandsgebiet liegt in den Gemarkungen Fischbach, Feucht und Forst Kleinschwarzenlohe. Seine Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Für den genauen Grenzverlauf ist eine Karte im Maßstab 1:5.000 maßgebend. Sie wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbands archivmäßig aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Zweckverbands

(1) Ziel des Zweckverbands ist es, in seinem räumlichen Wirkungsbereich ein Gewerbegebiet zu planen, zu erschließen, zu entwickeln und zu verwalten. Er kauft zu diesem Zweck die Grundstücke im Verbandsgebiet von der Eigentümerin Bundesrepublik Deutschland an und verkauft aus dieser Fläche Parzellen für gewerbliche Nutzung. Die Kosten für die Vorbereitung der zweckgemäßen Nutzung des Verbandsgebiets und der Erschließungsaufwand sollen sich aus der Differenz zwischen An- und Verkaufspreis finanzieren. Anstatt Verkauf kommt Erbbaurechtsbestellung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, Vermietung/Verpachtung nur vorübergehend in Betracht.

(2) Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:

1. der Vollzug des Baugesetzbuches mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung,
2. Maßnahmen der Landschaftspflege, der Landschaftsentwicklung und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft infolge der Planung und Entwicklung des Gewerbegebiets im Rahmen des Vollzugs des § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes; der Zweckverband ist insoweit als Vorhabensträger verpflichtet,
3. die Sicherstellung der Versorgung des Verbandsgebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser,
4. die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Oberflächenwasser),
5. die Herstellung und Unterhaltung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
6. Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des Straßenaulasträgers gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz,
7. die Verhandlung und Abstimmung mit den Aufgabenträgern über die Schaffung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie über die Regelung der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet,
8. der Vollzug der Bayerischen Bauordnung, des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.

Die Erfüllung der Aufgaben obliegt dem Zweckverband nur in dem Umfang, wie sie von allen Verbandsmitgliedern übertragen werden können.

(3) Einigkeit besteht darüber, dass die Postanschrift des Verbandsgebiets Nürnberg sein soll.

§ 5

**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen;
Satzungs- und Verordnungsrecht**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Zweckverbands (§ 4 Absatz 1 und 2) gehen auf diesen über.
- (2) Der Zweckverband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen.

§ 6

Aufgabenerfüllung im Auftrag

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unter Vorbehalt des Gesetzes Dritter bedienen. Er kann damit gegen Kostenersatz auch ein Verbandsmitglied beauftragen. Erstattet werden auch Kosten für wesentliche Verwaltungsleistungen, die ein Verbandsmitglied für den Zweckverband erbringt (substanzelle Verwaltungshilfe).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern (§ 14) und neun weiteren Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet jeweils drei der weiteren Verbandräte.
- (2) Die Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit) werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter gemäß Art. 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung vertreten; abweichend hiervon kann sich der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg unter Beachtung von Art. 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung auch von einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied vertreten lassen. Die weiteren Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung einen ersten und einen zweiten persönlichen Stellvertreter; die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der

Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt, wenn sie aus ihrer Mitte kommen, andernfalls für sechs Jahre.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung muss Tageszeit, Sitzungsort und die Beratungsgegenstände angeben. Sie muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

§ 12

Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, dem ersten Bürgermeister des Marktes Feucht und dem ersten Bürgermeister des Marktes Wendelstein.
- (2) Der jeweilige Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 9 und § 10 entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind (Art. 34 Absatz 2 und

Art. 36 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

- (5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.

§ 13

Beschlüsse und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss; Wahlen

- (1) Jeder Verbandsrat und jedes Mitglied des Verbandsausschusses haben eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstands einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, einstimmig gefasst. Handelt es sich um einen Beschlussvorschlag des Verbandsausschusses, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Für den Verbandsausschuss gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 14

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter.
- (2) Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der erste Bürgermeister des Marktes Feucht Verbandsvorsitzender und der Oberbürgermeister von Nürnberg sein erster Stellvertreter. Nach zwei Jahren übernimmt der Oberbürgermeister von Nürnberg den Vorsitz und der erste Bürgermeister des Marktes Feucht die erste Stellvertretung. Dieser Turnus gilt auch für die Folgezeit. Der erste Bürgermeister des Marktes Wendelstein ist stets der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

**ZweckverbandsS
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
070.908**

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 16

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Ihren Sitz legt der Verbandsausschuss fest.
- (2) Der Zweckverband stattet die Geschäftsstelle mit dem erforderlichen Personal aus. Er hat sich dabei gegen entsprechende Kostenerstattung abgeordneten Personals der Verbandsmitglieder zu bedienen.
- (3) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsleiter. Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmen sich nach Art. 39 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

III. Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Unabhängig vom Anteil des Gemeindegebiets eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet bestimmt sich der Anteil der Verbandsmitglieder an den Nutzen und Lasten des Zweckverbands nach dem Verhältnis 2 (Stadt Nürnberg) : 2 (Markt Feucht) : 1 (Markt Wendelstein).
- (2) Der Zweckverband soll sich mit den ihm in Erfüllung seiner Aufgaben zufließenden Einnahmen selbst finanzieren. Reichen die eigenen Finanzmittel nicht aus, können Kredite aufgenommen werden. Der durch eigene Einnahmen und Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Die Beteiligung eines Verbandsmitglieds an den Umlagen ist nach dem in Absatz 1 festgelegten Verhältnis zu bemessen.
- (3) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (4) Vorteile und Nachteile aus der Erhebung von Realsteuern, für deren Entstehen im Verbandsgebiet erfüllte Steuertatbestände verantwortlich sind, werden durch

Ausgleichszahlungen kompensiert. Entsprechend soll auch für weitere Vorteile und Nachteile verfahren werden. Für die Kompensationszahlungen gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis. Näheres bleibt besonderen Vereinbarungen unter den Verbandsmitgliedern vorbehalten.

§ 19

Übernahme von Verpflichtungen

(1) Der Zweckverband übernimmt als eigene Verbindlichkeit den Sollstand samt Zinsen, der auf dem für den Finanzbedarf der Besonderen Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Gewerbepark Nürnberg – Feucht eingerichteten Vorschusskonto bei der Stadt Nürnberg (Haushaltssstelle 9732.030.0100.1) bis zur Gründung des Zweckverbands angewachsen ist.

(2) Der Zweckverband erstattet der Deutschen Post AG die von ihr verauslagten Kosten für den Umbau der BAB-Auffahrt Nürnberg-Langwasser unter der Voraussetzung, dass sich die Deutsche Post AG am Auf- und Erschließungsaufwand des Verbandsgebiets in dem Maße beteiligt, wie der Aufwand auf die gewerblich nutzbaren Grundstücke umgelegt wird, und das Postfrachzentrum Feucht die Erschließungsanlagen und infrastrukturellen Einrichtungen des Zweckverbands nutzt. Für die Pflichten der Deutschen Post AG gilt im Übrigen die schriftliche Erklärung der Deutschen Bundespost Postdienst vom 14.07.1993.

§ 20

Kassenverwaltung

Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Verbandsräte vorbereitet, die nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sind.

IV. Wegfall von Verbandsmitgliedern, Auflösung

§ 22

Austritt, Ausschluss und außerordentliche Kündigung

(1) Austritt und Ausschluss eines Verbandsmitglieds sind nur mit Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder möglich; der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig; er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Auf die Vermögensauseinandersetzung ist § 23 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund dann kündigen, wenn die Fortsetzung auch unter Würdigung der Interessen der verbleibenden Mitglieder unzumutbar geworden ist. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 23
Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Nach der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Hierbei sind die Vermögenswerte des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder der belegenen Sache zu übertragen. Unterhaltslasten des Zweckverbands gehen auf die jeweiligen Verbandsmitglieder über.

(3) Die Abwicklung hat so zu erfolgen, dass die Vermögenszuwächse und Belastungen der einzelnen Verbandsmitglieder dem § 18 Absatz 1 festgelegtem Verhältnis entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24
Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden, soweit die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist, im Mittelfränkischen Amtsblatt, im Übrigen im Amtsblatt der Stadt Nürnberg veröffentlicht.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 11.10.1996
(Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 04. Oktober 1996 (Regierungsblatt S. 153). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.)